

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Anpassung des Bundesjagd- und des Bundesnaturschutzgesetzes - Konsequenzen für die Arbeit der Wolfsberaterinnen und -berater in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 18.03.2026 - Drs. 19/10175,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 24.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Über das Wolfsbüro im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz hat das Land Niedersachsen landesweit Wolfsberaterinnen und -berater ernannt, die ehrenamtlich Wolfssichtungen und -spuren aufnehmen und den Menschen vor Ort mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geschulte und ehrenamtlich tätige Personen, die daran mitwirken, die Rückkehr der Wölfe zu beobachten und sachlich zu begleiten, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu unterstützen.

1. Wie viele Wolfsberaterinnen und -berater sind aktuell in Niedersachsen aktiv, und wie verteilt sich deren Einsatz auf die Landkreise und kreisfreien Städte?

Eine Übersicht der niedersächsischen Wolfsberatenden, sowie deren Einsatzbereiche ist veröffentlicht: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsberater/wolfsberaterinnen-und-wolfsberater-in-niedersachsen-45574.html>. Es handelt sich zurzeit um 83 Wolfsberatende. Nach Möglichkeit werden insbesondere große Landkreise von mehreren Wolfsberatenden betreut. Für die Landkreise Friesland, Grafschaft Bentheim, Holzminden und Wilhelmshaven gibt es derzeit (Stand März 2026) keine benannten Wolfsberatenden. Bürger*innen können sich hier an Wolfsberatende der Nachbarlandkreise wenden. Durch beispielsweise Neubenennungen oder Rücktritte kommt es in unregelmäßigen Abständen zu Änderungen in der Zahl der aktiven Wolfsberatenden.

2. Welche Aufgaben üben die Wolfsberaterinnen und -berater im Einzelnen aus?

Die Aufgaben der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind den Tätigkeitsbereichen „Monitoring“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ angegliedert. Wolfsberaterinnen und Wolfsberater beteiligen sich aktiv im Wolfsmonitoring, dieses beinhaltet u. a. die Aufnahme von Sichtungsmeldungen, die Dokumentation von Totfunden (Fundumstände, Vermessung, Beprobung), die Beprobung von Wildtierrissen und Wolfslosungen für das genetische Monitoring und das Aufstellen und die Kontrolle von Fotofallen. Die ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater gehen dabei auch sogenannten „relevanten

Sichtungen“ nach (z. B. Nahbegegnungen oder wiederholten Sichtungen in Ortschaften). Die Aufgabe umfasst die Kontaktaufnahme zur Melderin bzw. zum Melder, eine detaillierte Dokumentation des Sachverhalts und gegebenenfalls die Begutachtung der Gegebenheiten vor Ort. Durch die Recherche können so mögliche Ursachen bzw. Auslösereize für das Wolfsverhalten identifiziert (z. B. illegaler Entsorgungsplatz von Schlachtabfällen als mögliche Futterquelle) und schnellstmöglich beseitigt werden. Anhand der Dokumentationen können beobachtungs- und/oder managementrelevante Wölfe frühzeitig erkannt werden. Außerdem sind Wolfsberaterinnen und Wolfsberater Ansprechpersonen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Sie beantworten Fragen, beraten und machen darüber hinaus auch aktive Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei soll Wissen über die Biologie und das Verhalten von Wölfen vermittelt werden sowie über das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Wölfen aufgeklärt werden.

3. Welche Anforderungen müssen Menschen erfüllen, um eine Tätigkeit als Wolfsberaterin oder -berater ausüben zu können?

Bewerberinnen und Bewerber für das Ehrenamt als Wolfsberaterin bzw. Wolfsberater müssen vorab keine besonderen Kenntnisse nachweisen. Sie sollten ein Interesse für die Tierart Wolf und die Zusammenarbeit mit Menschen, Objektivität und Verständnis im Umgang mit verschiedenen Positionen zum Wolf, die Bereitschaft zu biologischer Feldarbeit und zum Umgang mit toten Tieren und Tierexkrementen sowie die Bereitschaft zu Einsätzen auch am Abend oder am Wochenende mitbringen. Vor der Ernennung zur Wolfsberaterin bzw. zum Wolfsberater erfolgt eine gestaffelte Ausbildung durch das NLWKN-Wolfsbüro und die Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN). Der Grundstein der Ausbildung ist eine mehrtägige Schulung in Theorie und Praxis (Themen: Wolfsmanagement in Niedersachsen, Akteure und Handlungsketten, Monitoring und Aufnahme von Monitoringdaten, Sichtungen und Nahbegegnungen, Kommunikation, Herdenschutz). Darauf folgt ein weiterer Praxistag zur Aufnahme von Wildtierrissen sowie mehrere Begleitungen aktiver Wolfsberaterinnen und Wolfsberater bei Einsätzen. Nach der Ernennung gibt es weitere thematische Schulungen, teilweise in Präsenz, teilweise online, zu den Themen Kommunikation, Presse, Totfunde und Datenbanken. Einmal im Jahr findet eine eintägige Aufbauschulung in Präsenz zu aktuellen Entwicklungen und wechselnden wissenschaftlichen Themen statt.

4. Die Positionen der Menschen in Niedersachsen zum Wolf sind sehr vielfältig - von starker Ablehnung bis hin zu starker Unterstützung. Reflektieren die Meinungen der derzeit aktiven Wolfsberaterinnen und -berater diese Vielfalt der Positionen im Land?

Die Auswahl der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater erfolgt durch den NLWKN in Zusammenarbeit mit der LJN. Ziel dieses Auswahlverfahrens ist es, unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen und Kompetenzen zusammenzuführen und so eine möglichst breite Perspektive auf das Thema Wolf abzubilden. Dadurch sind innerhalb des Wolfsberaternetzwerks viele Facetten an Meinungen und Einschätzungen vertreten. Die Positionen der Menschen in Niedersachsen zum Wolf sind insgesamt sehr vielfältig und reichen von starker Ablehnung bis hin zu starker Unterstützung. Diese gesamte Spannbreite lässt sich in einer funktionalen Fachrolle wie der der Wolfsberatung naturgemäß nicht vollständig abbilden. Gleichwohl bringen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater ihre unterschiedlichen Hintergründe, Erfahrungen und persönlichen Einschätzungen in ihre Arbeit ein und tragen damit zu einer pluralen, differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema Wolf bei - innerhalb des Rahmens, den ihre Aufgabe und Verantwortung vorgeben.

5. Sind Wolfsberaterinnen und -berater verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Positionen der Landesregierung zum Wolfsmanagement zu vertreten?

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater verpflichten sich zur Einhaltung und Wahrung der dem mit dem Ehrenamt verbundenen Pflichten und Grundsätze. Diese besagen, dass Wolfsberaterinnen und Wolfsberater die fachlichen Positionen des Landes nach außen vertreten und sich nicht in öffentlichen Widerspruch zu diesen setzen.

6. Wie häufig ist es in den vergangenen zehn Jahren gegebenenfalls zur Abberufung von Wolfsberaterinnen und -beratern gekommen (bitte Fälle einzeln benennen unter Angabe des Zeitpunkts der Abberufung der Wolfsberaterin bzw. des Wolfsberaters)?

Wolfsberaterinnen und Wolfsberater werden seit dem Jahr 2023 vom NLWKN berufen. Seitdem kam es zu zwei Abberufungen, eine im Juli 2023 und eine im Februar 2026.

7. Aus welchen Gründen kam es in den unter Frage 6 genannten Fällen gegebenenfalls zur Abberufung von Wolfsberaterinnen bzw. -beratern?

Gründe waren die Verletzung der Verpflichtung zu gewissenhafter und unparteiischer Ehrenamtsausübung, da von einer, auch in den Grundsätzen für Wolfsberatende aufgeführten, Neutralität zum Thema Wolf nicht auszugehen war. Die Belassung wäre geeignet gewesen, das für eine geordnete Verwaltung erforderliche Vertrauen zwischen Bürgerschaft, Öffentlichkeit und Verwaltung zu stören.

8. Auf Bundesebene wird derzeit durch die Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz und eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes der Weg für ein systematisches Wolfsmanagement in Niedersachsen geebnet. Bedeutet diese Entwicklung, dass Wolfsberaterinnen und -berater, die dem Wolf positiv gegenüberstehen und die Jagd auf den Wolf ablehnen, demnächst abberufen werden, falls sie diese Positionen öffentlich vertreten?

Siehe die Antwort zu Frage 5.

9. Welche Aufgaben werden Wolfsberaterinnen und -berater in Niedersachsen nach der Anpassung des Bundesjagd- und des Bundesnaturschutzgesetzes zukünftig wahrnehmen? Inwieweit wird es zu Veränderungen gegenüber dem bisherigen Aufgabenspektrum kommen?

Aktuell sind keine grundlegenden Änderungen der Aufgaben der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater in Niedersachsen geplant. Für die Aufgaben siehe die Antwort zu Frage 2.

10. Ergeben sich aus der Aufnahme des Wolfs in das Bundesjagdgesetz und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes organisatorische Konsequenzen für niedersächsische Behörden, z. B. mit Blick auf die Aufgaben des für das Jagdrecht zuständigen Landwirtschaftsministeriums oder des für den Naturschutz zuständigen Umweltministeriums?

Ja. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) nehmen die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und der Verordnungen aufgrund des BJagdG derzeit die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahr.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BJagdG und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 21/3546 vom 12.01.2026, S. 29) wird von der Aufstellung von insgesamt 16 revierübergreifenden Managementplänen für die Bundesrepublik Deutschland ausgegangen.

Um einen revierübergreifenden Managementplan für das Bundesland Niedersachsen aufstellen zu können, bedarf es einer Änderung der Zuständigkeiten für die Tierart Wolf, sodass abweichend von § 36 Abs. 1 NJagdG in Bezug auf die Tierart Wolf die oberste Jagdbehörde die Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des BJagdG und der Verordnungen aufgrund des BJagdG wahrnehmen kann.

In der Begründung (Drucksache 21/3546 vom 12.01.2026, S. 26) heißt es zur behördlichen Organisation weiter:

„Die Durchführung der vorliegenden Regelung zur Jagd auf den Wolf obliegt den Ländern. Zwar ist die untere Behördenebene oft bei den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt; aufgrund der besonderen Sensibilität der Thematik wird im Rahmen der vorliegenden Näherungsschätzung aber davon ausgegangen, dass die Umsetzung - zumindest in den ersten fünf Jahren - ganz überwiegend auf Ebene der obersten Jagdbehörden der Länder erfolgen dürfte. Im Übrigen ist infolge der vorliegenden Neuregelung zum Wolf - je nach landesrechtlicher Ausgestaltung - insbesondere auf der unteren Behördenebene eine deutliche Aufgabenverlagerung zu erwarten:

So dürften die für das Artenschutzrecht zuständigen unteren Naturschutzbehörden maßgeblich vom Wegfall von § 45a BNatSchG profitieren (siehe unten), da künftig die in Bezug auf den Wolf sehr aufwändigen Einzelfallprüfungen und Genehmigungsverfahren einschließlich entsprechender Rechtsstreitigkeiten entfallen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Artikel 2). Im Gegenzug erwachsen aus der vorliegenden Neuregelung im BJagdG die nachfolgend skizzierten neuen Aufgaben, die - vorbehaltlich der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung - vielfach und überwiegend bei den Jagdbehörden liegen dürften.“

Es ist erklärtes Ziel, diesen Anforderungen durch eine Änderung des NJagdG entsprechen zu können.